S 17 R 654/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 654/18
Datum	17.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 2689/20
Datum	15.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 17.07.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Pflichtbeitragszeiten von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 und von April 1986 bis April 1988 im Wege eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens.

Der 1950 geborene KlÃ¤ger studierte ab Herbst 1970 an der UniversitÃ¤t H und der UniversitÃ¤t M in zahlreichen StudiengÃ¤ngen. Mit Arbeitsvertrag vom 15.03.1985 verrichtete er eine TÃ¤tigkeit als studentische Aushilfe in der Bibliothek der UniversitÃ¤t H. Im Wintersemester 1986/1987 und im Sommersemester 1987 war

er als studentischer Tutor im Praktikum und Hilfskraft im Labor an der medizinischen Poliklinik der R-UniversitÃ¤t H beschÃ¤ftigt.

Seit 01.06.2015 bezieht der KlÃ¤ger auf der Grundlage des Rentenbescheids vom 17.11.2015 eine Regelaltersrente von der Beklagten. Mit Gerichtsbescheid vom 16.02.2018 (S 5 R 23/17) wies Â das Sozialgericht Mannheim (SG) eine Klage des KlÃ¤gers u.a. gegen seine Rentenbescheide mit dem Begehr auf hÃ¶here Rente unter BerÃ¼cksichtigung von weiteren Pflichtbeitragszeiten vom 15.03.1985 bis 14.03.1986, 13.10.1986 bis 26.01.1987 und 27.04.1987 bis 13.07.1987 ab. Es fÃ¼hrte u.a. aus, dass die Beklagte die HÃ¶chstdauer von acht Jahren fÃ¼r Ausbildungszeiten (Zeitraum von Februar 1967 bis Januar 1975) bereits bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt habe. Die hiergegen gerichteten Rechtsmittel des KlÃ¤gers waren erfolglos (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.07.2018 â□□ L 9 R 1071/18 -, sowie Bundessozialgericht , Beschluss vom 31.07.2019 â□□ B 13 R 215/18 B â□□ in juris).

Bereits am 05.05.2017 stellte der KlÃ¤ger einen Ã□berprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinsichtlich seines Rentenbescheides vom 17.11.2015 mit der BegrÃ¼ndung, seine Beitragszeiten seien nicht vollstÃ¤ndig in die Berechnung der Rente eingestellt worden. Dies seien zum einen die Zeiten fÃ¼r das Studium der Medizin, abgeschlossen mit Erstem Staatsexamen im Jahre 1979, wobei das Staatsexamen erst im Jahr 1990 anerkannt worden sei. Zum anderen sei er in den Jahren 1989 und 1990 als pflichtversicherter Student immatrikuliert gewesen. In den Jahren 1990 bis 1993 sei er fÃ¼r das klinische Semester an der UniversitÃ¤t M wieder immatrikuliert gewesen. Zudem seien seine Zeiten der BerufstÃ¤tigkeit nicht zutreffend berÃ¼cksichtigt worden. Dies betreffe eine TÃ¤tigkeit als Bibliotheksangestellter von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 sowie eine TÃ¤tigkeit als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988. Zum Beweis legte er unter anderem einen Arbeitsvertrag vom 15.03.1985, die Mitteilungen der UniversitÃ¤t H Ã¼ber die Zusammensetzung der BezÃ¼ge von Mai 1985 bis Mai 1986, seine Steuerbescheide der Jahre 1985, 1986 und 1987 und eine Bescheinigung des Klinikums der UniversitÃ¤t H vom 30.12.1986 vor.

Mit Bescheid vom 20.07.2017 lehnte die Beklagte eine RÃ¼cknahme des Rentenbescheides vom 17.11.2015 ab. Dies begrÃ¼ndete sie damit, dass weder das Recht unrichtig angewandt, noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die eingereichten Unterlagen seien nicht geeignet, eine gÃ¼nstigere Entscheidung zu treffen. Die Zeit vom 01.04.1986 bis 30.04.1988 kÃ¶nne nicht als Beitragszeit anerkannt werden, weil weder BeitrÃ¤ge bescheinigt seien noch die Beitragszahlung glaubhaft erscheine und BeitrÃ¤ge im Ã□brigen auch nicht als gezahlt gelten wÃ¼rden. Nach Â§ 5 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien Personen bis zum 30.09.1996 versicherungsfrei gewesen, die wÃ¤hrend der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt gewesen seien. Im Rahmen dessen habe eine Versicherungsfreiheit bestanden, wenn die Arbeitszeit unter 20 Stunden pro Woche gelegen habe. Das Arbeitsentgelt selbst sei in der Fassung bis zum 30.09.1996 ohne Bedeutung gewesen. Entsprechend der vorgelegten Bescheinigungen des KlÃ¤gers habe die wÃ¶chentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden betragen.

Gegen den Bescheid vom 20.07.2017 legte der KlÃ¤ger am 22.08.2017 Widerspruch ein, ohne ihn zu begrÃ¼nden. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Am 05.03.2018 hat der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 20.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2018 wiederum Klage zum SG erhoben und sinngemÃ¤Ã hÃ¶here Rente beansprucht. Die Klage hat der KlÃ¤ger nicht begrÃ¼ndet.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.07.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen nach Â§ 44 SGB X zur RÃ¼cknahme des Bescheides lÃ¤gen nicht vor. Entgegen des Vorbringens des KlÃ¤gers im Verwaltungsverfahren habe die Beklagte bei der Berechnung und Festsetzung der Regelaltersrente des KlÃ¤gers keine Beitragszeiten fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Bibliotheksangestellter von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 sowie die TÃ¤tigkeit als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988 berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Vorliegend wÃ¼rden sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Beitragszeiten des KlÃ¤gers bei der Berechnung der Rente fÃ¤lschlicherweise nicht berÃ¼cksichtigt worden wÃ¤ren. Insbesondere seien die Ausbildungszeiten des KlÃ¤gers mit der HÃ¶chstdauer von acht Jahren fÃ¼r den Zeitraum von Februar 1967 bis Januar 1975 bereits bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt, wie durch Gerichtsbescheid des SG vom 16.02.2018 â S 5 R 23/17 â feststehe. Die im Verwaltungsverfahren vorgelegten Unterlagen seien ebenfalls nicht geeignet, die Beitragszeiten des KlÃ¤gers zu erhÃ¶hen. Denn es habe in den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeiten Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung bestanden. MaÃgeblich sei die Regelung des Â§ 1228 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung vom 23.12.1976 bis einschlieÃlich 31.12.1988. Hiernach sei versicherungsfrei, wer wÃ¤hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschÃ¤ftigt sei. Nach dem Wortlaut des Â§ 1228 RVO komme es auf die Anzahl der abgeleisteten Arbeitsstunden und auf das erzielte Arbeitsentgelt fÃ¼r die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nicht an. Wie der KlÃ¤ger selbst im Verwaltungsverfahren mit Schreiben vom 03.05.2017 vortrage, sei er wÃ¤hrend des Rechtsstreits Ã¼ber die Anerkennung seines Staatsexamens fÃ¼r das Studium der Medizin seit 1979 bis ânochâ in die Jahre 1998 und 1990 als pflichtversicherter Student immatrikuliert gewesen. Daneben stehe auch ausweislich der Mitteilungen Ã¼ber die Zusammensetzung der BezÃ¼ge der UniversitÃ¤t H von Mai 1985 bis Mai 1986 zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit als Bibliotheksangestellter ebenso Versicherungsfreiheit bestanden habe. Auf allen vorgelegten LohnnachweisÃ¼bersichten sei in der Rubrik âVersicherungspflichtâ das Wort âFREIâ maschinell eingetragen. Hinsichtlich der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als studentischer Tutor und Hilfskraft im Labor von April 1986 bis April 1988 sei der KlÃ¤ger ebenso versicherungsfrei gewesen, weil er wÃ¤hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender gegen Entgelt beschÃ¤ftigt gewesen sei. Auch in den Jahren 1990 bis 1993 sei der KlÃ¤ger ausweislich seines eigenen Vortrags fÃ¼r das klinische Semester an der UniversitÃ¤t M wieder immatrikuliert und damit nicht

versicherungspflichtig in der Rentenversicherung gewesen. Denn erst im Jahr 1996 sei die Regelung des Â§ 1228 RVO in der Fassung vom 23.12.1976 bis einschlieÃlich 31.12.1988 bzw. des nachfolgenden Â§ 5 Abs. 3 SGB VI in der Fassung ab dem 01.01.1992 geÃ¤ndert und die Versicherungsfreiheit von Studierenden bei einer â mehr als geringfÃ¼gigen â NebenerwerbstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des Studiums beendet worden. Gemessen an diesen rechtlichen MaÃstÃ¤ben habe eine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger, der wÃ¤hrend der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt gewesen sei, bestanden.

Gegen den dem KlÃ¤ger am 25.07.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 25.08.2020 Berufung zum LSG eingelegt.

Der Senat hat den ehemaligen Postzusteller H1 als Zeugen hinsichtlich der UmstÃ¤nde der Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich befragt.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, dass sowohl die TÃ¤tigkeit als Aushilfe in der Bibliothek der UniversitÃ¤t als auch die TÃ¤tigkeit als studentischer Tutor von MÃ¤rz 1985 bis April 1988 als Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen seien und verweist hierzu auf seine AusfÃ¼hrungen und vorgelegten Unterlagen im Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 17.07.2020 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 20.07.2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.02.2018 zu verpflichten, den Bescheid vom 17.11.2015 abzuÃ¤ndern und ihm eine hÃ¶here Altersrente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG und meint, dass eine ununterbrochene Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 1985 bis April 1988 weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und

fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft und zulÃ¤ssig.

Die am 25.08.2020 beim LSG eingegangene Berufung ist insbesondere fristgemÃ¤Ã innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben worden. Ausweislich der glaubhaften Zeugenaussage des ehemaligen Postzustellers H1 hat dieser selbst am 25.07.2020 den Umschlag der Postzustellungsurkunde ausgefÃ¼llt und unterzeichnet, sowie diesen an diesem Tag in den zur Wohnung des KlÃ¤gers gehÃ¶renden Briefkasten eingeworfen. Auch wenn die Zustellungsurkunde selbst als Tag der Zustellung die Angabe â24.07.2020â enthÃ¤lt, ist deshalb eine Zustellung an den KlÃ¤ger erst fÃ¼r den 25.07.2020 nachgewiesen.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand der Berufung ist der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2018, mit dem der Antrag des KlÃ¤gers auf RÃ¼cknahme des Regelaltersrentenbescheides vom 17.11.2015 und GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Regelaltersrente abgelehnt worden ist.

Ausweislich der rudimentÃ¤ren BerufungsbegrÃ¼ndung begehrt der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren die BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Aushilfe in der Bibliothek der UniversitÃ¤t von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 als auch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als studentischer Tutor von April 1986 bis April 1988.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da der Bescheid rechtmÃ¤Ãig ist und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten bei der Rentenberechnung. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist (Â§Â 153 Abs. 2 SGG). Im Ãbrigen wird auch auf die rechtskrÃ¤ftige Entscheidung des 9. Senats des LSG vom 17.07.2018 (L 9 R 1971/18, n.v.) verwiesen.

Aus der BerufungsbegrÃ¼ndung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Der BerÃ¼cksichtigung der begehrten Pflichtbeitragszeiten wegen BeschÃ¤ftigung von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 und von April 1986 bis April 1988 steht schon die fehlende AbfÃ¼hrung von PflichtbeitrÃ¤gen entgegen. Auch wenn das SG zutreffend ausfÃ¼hrt, dass fÃ¼r die in diesen ZeitrÃ¤umen ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten gar keine Versicherungspflicht bestand, kann dies letztlich dahinstehen.

Gem. Â§ 55 Abs. 1 SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind und Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.12.2011Â â L 3 R 908/11 Â -, in juris). FÃ¼r die Zeiten von MÃ¤rz 1985 bis MÃ¤rz 1986 und von April 1986 bis April 1988 wurden â vom KlÃ¤ger auch nicht behauptet â keine BeitrÃ¤ge gezahlt. Auf die vorgelegten Lohnnachweise wird verwiesen.

Ausnahmetatbest¤nde (vgl. §§ 199, 203, 247 SGB VI) sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gr¼nde f¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 23.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024